

Muster: Verein – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DSGVO

Verantwortlicher:

Verein Xy (e.V.)

Anschrift

Telefon, E- Mail

www.xy

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen, seines **Vertreters** sowie eines etwaigen **Datenschutzbeauftragten** einfügen

Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Datum d. Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Person	Kategorie v. personenbez. Daten	Kategorie v. Empfänger n	Drittlands-transfer	Löschfristen	Technische /organisatorische Maßnahmen
Lohnabrechnung (über externen Dienstleister)	Kontaktdaten einfügen (Name, Telefon E-Mail)	02.03.2018	Auszahlung der Löhne, Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern	Beschäftigte	Namen u. Adressen d. Beschäftigten, ggf. Religionszugehörigkeit, eindeutige Kennzahlen zur Steuer/ Sozialabgaben ...	Externer Dienstleister	Keine	10 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Mitgliederverwaltung	Kontaktdaten einfügen (Name, Telefon, E-Mail)	02.03.2018	Verwaltung der Vereinstätigkeiten	Mitglieder	Namen u. Adressen Eintrittsdatum Sportbereiche ...	Keine	Keine	2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Betrieb der Webseite des Vereins (über Hosting-Dienstleister)	Kontaktdaten einfügen (Name, Telefon, E-Mail)	28.02.2018	Außendarstellung	Mitglieder Webseitenbesucher	IP-Adressen	Keine	Keine	IP-Adresse nach 30 Tagen	Siehe IT-Sicherheitskonzept + HTTPS Verschlüsselung
Veröffentlichung von Fotos der Mitglieder auf der Webseite	Kontaktdaten einfügen (Name, Telefon, E-Mail)	20.02.2018	Außendarstellung	Mitglieder	Fotos von Vereinstätigkeiten	Keine	Keine	Wenn Einwilligung widerrufen unverzüglich	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Beitragsverwaltung	Kontaktdaten einfügen (Name, Telefon, E-Mail)	22.02.2018	Vereinsfinanzierung	Mitglieder	Bankverbindung	Steuerberater	Keine	10 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten dient als wesentliche Grundlage für eine strukturierte Datenschutzdokumentation und hilft dem Verantwortlichen dabei, gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO nachzuweisen, dass die Vorgaben aus der DSGVO eingehalten werden (Rechenschaftspflicht).

Es stellt somit ein wesentliches Element für die Etablierung eines umfassenden Datenschutz- und Informationssicherheits-Managementsystems dar.